

## Omlin wird schuldig gesprochen

Die ehemalige Obwaldner Staatsanwältin Esther Omlin hat Unterschriften gefälscht. Sie erhält eine Busse und eine bedingte Geldstrafe.

Philipp Unterschütz

Der Fall sorgte für Aufsehen weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Gegen die damalige Obwaldner Oberstaatsanwältin Esther Omlin war im Sommer 2018 Strafanzeige erhoben und eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht worden. Für Aufruhr sorgte, dass die Anzeigen offenbar vom eigenen Team kamen. Im Juni 2019 trat Esther Omlin schliesslich zurück. Sie war früher auch im Bündner Baukartell-Skandal und im Fall Walker als ausserordentliche Staatsanwältin tätig. Lange blieb im Dunkeln, welcher Art die Vorwürfe genau waren. Das Resultat der Aufsichtsbeschwerde ist bis heute nicht veröffentlicht. Etwas Klarheit bringt nun aber das Strafverfahren, das seit November 2020 rechtskräftig abgeschlossen ist. Esther Omlin wurde der Urkundenfälschung im Amt in mehreren Fällen verurteilt. Drei andere Tatbestände wurden zwar eingestellt, Omlin muss aber die gesamten Verfahrenskosten übernehmen.

Der seit vier Jahren pensionierte, langjährige leitende Zürcher Staatsanwalt Ulrich Weder (69), der bis heute immer wieder für verschiedene Kantone als ausserordentlicher Staatsanwalt arbeitet, erhielt im Juli 2019 vom Obwaldner Obergerichtspräsidenten I Andreas Jenny den Auftrag, die angezeigten Sachverhalte zu klären, also das Strafverfahren von der Untersuchung bis zum Urteil/Strafbefehl oder der Einstellung des Verfahrens zu führen. Ulrich Weder stützte sich dabei auf die Akten und auf Befragungen, unter anderem musste auch Esther Omlin selber Red und Antwort stehen.

### Drei Tatbestände, nur ein Schuldspruch

Ulrich Weder hatte im Verfahren vier Tatbestände zu klären. Die Anzeigen waren nicht nur von Bernhard Schöni, dem damaligen Stellvertreter von Esther Omlin. Laut Ulrich Weder wurden die Anzeigen von mehreren Personen erhoben, die er namentlich aber nicht nennen will. Sie beinhalteten mehrfache Urkundenfälschung im



Esther Omlin im Mai 2018 in einem Sitzungszimmer. Nun wurde sie wegen mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt. Bild: Obwaldner Zeitung

Amt, Betrug und Begünstigung/Amtsmissbrauch.

Verurteilt wurde Esther Omlin wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Amt. Laut Ulrich Weder handelt es sich um die Fälschung von Zweitunterschriften auf sieben Zahlungsbelegen zuhanden der kantonalen Finanzverwaltung im Wert von total 5800 Franken. Festgestellt worden war die Fälschung in der Staatsanwaltschaft selber. Der Tatbestand wurde von Esther Omlin und ihrem Anwalt anerkannt. Sie wurde verurteilt zu einer Busse von 3000 Franken und einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 160 Franken (= 24000 Franken). Dazu muss sie die Verfahrenskosten von rund 2000 Franken für den Strafbefehl übernehmen.

Eingestellt hat Ulrich Weder die Verfahren wegen Betrug sowie Begünstigung und Amtsmissbrauch. Der ausserordentliche Staatsanwalt begründet die Einstellungsverfügung wie folgt:

«Für einen Betrug braucht es den Vorsatz, jemanden zu schädigen, in diesem Fall also die Finanzverwaltung, was Esther Omlin nicht zur Last gelegt werden konnte.»

Bei der Anzeige wegen Begünstigung und Amtsmissbrauch ging es um einzelne Verfahren, die Esther Omlin eingestellt hatte und welche in einem gegen Esther Omlin geführten Aufsichtsbeschwerdeverfahren als potenziell strafrechtlich relevant qualifiziert wurden. «Hier konnten wir ihr keine vorsätzliche, eindeutig falsche Sachverhaltsfeststellungen oder Rechtsanwendungen zur Last legen», so Ulrich Weder weiter. Für den Tatbestand des Amtsmissbrauchs brauche es eine eigentliche Rechtsbeugung, die nicht erwiesen sei. Immerhin habe Esther Omlin Strafverfahren wegen Betrug, Amtsmissbrauch und Begünstigung rechtswidrig und schuldhaft verursacht, weshalb ihr auch die Kosten für die beiden Einstellungsverfügungen

von insgesamt 5200 Franken überbunden wurden. Dass die Entscheide erst jetzt nach einer weiteren Anfrage unserer Zeitung publik wurden, liegt laut Ulrich Weder daran, dass er die Entscheide nicht proaktiv nach aussen kommuniziert habe. Rechtsanwalt Beat Hess, der

«Ich bin schon enttäuscht, dass das in der Position einer Oberstaatsanwältin begangen worden ist.»

Christoph Amstad  
Justizdirektor Obwalden

Vertreter von Esther Omlin, konnte am Dienstag gegenüber unserer Zeitung keine Stellungnahme abgeben.

### Fälschung könnte heute so nicht mehr passieren

Von den Resultaten des Verfahrens wurde via Obergerichtspräsident Andreas Jenny auch der Obwaldner Justiz- und Sicherheitsdirektor Christoph Amstad in anonymisierter Form in Kenntnis gesetzt. Da Esther Omlin nicht mehr beim Kanton arbeite, gebe es keine Mitarbeiter-Konsequenzen. Man habe aber bereits nach der Eingabe der Strafanzeige die Arbeitsabläufe überprüft und verschiedene Massnahmen getroffen. Die Arbeitsbelastung sei zwar gross gewesen, aber Urkundenfälschung sei keine Tat, die man leichtsinnig begehe, so Christoph Amstad.

Er sagt: «Ich bin schon enttäuscht, dass das in der Position einer Oberstaatsanwältin begangen worden ist.» Ein Teil der

Gelder sei bereits zurückbezahlt worden, für den anderen Teil von etwa 4000 Franken laufe noch die Rückforderung.

Unabhängig vom Verfahren seien die Abläufe auch bereits so geändert worden, dass ein solcher Vorfall gar nicht mehr möglich wäre. «Heute haben wir einen digitalen Workflow. Nachdem eine zentral eingescannte Rechnung von einer Person visiert worden ist, bekommen die anderen Unterschriftsberechtigten automatisch Meldungen.» Die Arbeitsbelastung bei der Staatsanwaltschaft sei immer noch hoch. Man habe aber im Austausch mit der Oberstaatsanwaltschaft ein Auge darauf. «Die Staatsanwaltschaft hat trotz der schwierigen Lage die Situation gut gemeistert», sagt Christoph Amstad. «Das Team hat damals richtig gehandelt, als es auf die Probleme reagierte.»

### Gesuch für Öffentlichmachung läuft

Wie die Zustände und die Amtsführung damals in der Staatsanwaltschaft genau waren, liegen nach wie vor im Dunkeln. Die Aufsichtsbeschwerde, die unter dem Vorsitz des Obergerichtspräsidenten II Stefan Keller bereits im Mai 2019 entschieden wurde und eine Grundlage des Strafverfahrens bildete, ist immer noch nicht öffentlich. Kantonsrat Mike Bacher (CVP, Engelberg) und auch unsere Zeitung stellten im Sommer 2019 unabhängig voneinander Gesuche um Aushändigung respektive Öffentlichmachung. Diese wurden im November 2019 vom Obergericht abgewiesen.

Als Begründung wurde angeführt, dass die Öffentlichmachung den Meinungsbildungsprozess bei den damals laufenden Untersuchungen zu den Straftatbeständen beeinträchtigen könnte. Es sei der rechtskräftige Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten und hernach ein erneutes Gesuch zu stellen. Nachdem dies der Fall ist, hat Mike Bacher am 18. Januar ein erneutes Gesuch gestellt, Einsicht in den anonymisierten Entscheid der Aufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwältin Esther Omlin zu nehmen.

## So geht die Steuererklärung in Zeiten von Corona

Homeoffice und Kurzarbeit werfen auch Fragen beim Ausfüllen der Steuererklärung auf. Das gilt es dieses Jahr zu beachten.

Schon bald wird wieder die Aufforderung ins Haus flattern, die Steuererklärung auszufüllen. Mit Blick auf das vergangene Jahr werden sich viele Steuerpflichtige fragen, wie sich die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf die Steuererklärung auswirken.

Im Zentrum des Interesses dürfte stehen, wie die Berufskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben unter Umständen einen Teil des Jahres im Homeoffice verbracht. Das

tägliche Pendeln zum Arbeitsort etwa fiel dabei weg oder auch das Mittagessen auswärts. Die Kantone Uri, Nidwalden und Obwalden haben festgelegt, wie unselbständig erwerbende Personen ihre Berufskosten deklarieren müssen. Auf den Websites der kantonalen Steuerämter sind dazu Merkblätter zu finden. Die Regelungen in den drei Kantonen sind vergleichbar – auch in weiteren Bereichen.

Bei covid-19-bedingtem Homeoffice können die Steuerpflichtigen ihre Berufskosten so

aufführen, wie wenn sie ohne die Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie angefallen wären. Darunter fallen die Fahrkosten, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sowie die Berufskostenpauschale. Die tatsächlichen Kosten des Homeoffice sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie nicht vom Arbeitgeber vergütet wurden und sie den pauschalen Abzug für übrige berufsbedingte Kosten übersteigen. Dafür muss der entsprechende Nachweis erbracht werden. Der Abzug der

effektiven Kosten und der Pauschalabzug können nicht kombiniert werden.

### Vorteil kann gekürzt werden

Viele Berufstätige wurden 2020 von ihren Arbeitgebern für kürzere oder längere Zeit in Kurzarbeit geschickt. Die Kurzarbeitsentschädigung muss nicht separat deklariert werden, da sie im Lohnausweis aufgeführt ist. Ähnlich verhält es sich auch mit den Corona-Erwerbsausfallentschädigungen. Sofern diese allerdings direkt

ausbezahlt wurden, sind sie separat anzugeben. Bestimmungen gibt es auch zu den Fremdbetreuungskosten für Kinder. Diese sind auch während des Lockdowns abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg benutzt, muss nach wie vor den Privatanteil von 9,6 Prozent des Kaufpreises deklarieren. Der geldwerte Vorteil bei der Zurverfügungstellung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg kann aber um die

Tage im Homeoffice und/oder der Kurzarbeit gekürzt werden.

Werden allerdings trotz Homeoffice die vollen Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung geltend gemacht, kann entsprechend auch der geldwerte Vorteil für die Benützung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg nicht gekürzt werden.

Martin Uebelhart

### Hinweis

Die Steuerverwaltungen haben Merkblätter erstellt.